

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Grundlage des abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten sowohl für die Erstellungsleistungen als auch für Personalausbildung, Einsatz, Unterstützung und die Mitwirkung bei Installationen.
2. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen sind bestimmt durch den Vertrag, die Leistungsbeschreibung und nachstehende Bedingungen.

§ 2 Leistungen Haus Weilgut

1. Haus Weilgut ist verpflichtet, nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung unter Ausnutzung des Stands der Wissenschaft und Technik bei Vertragsabschluss das DV-technische Feinkonzept, funktionsfähige Programme einschließlich Dokumentationen zu erstellen sowie vereinbarte sonstige Leistungen zu erbringen. Wenn Haus Weilgut erkennt, daß die Leistungsbeschreibung oder eine Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat unverzüglich über die Änderung der Leistungsbeschreibung oder seiner Forderungen zu entscheiden.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß im Hinblick auf den zu Beginn des Vertrages nicht festlegbaren Zeitaufwand und gegebenenfalls auftretende Veränderungen ein zeitlicher Rahmen nicht zugesichert wird. Soweit eine Änderung in der Vertragsausführung vertragliche Regelungen beeinflusst (Preis, Fristen), wird unverzüglich eine entsprechende Anpassung im Vertrag vereinbart. Eventuell fest vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge der Änderung die Ausführung unterbrochen wurde.
3. Soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist, ist die Vergütung von Leistungen nach § 11 Ziffer 2 gesondert zu den üblichen und angemessenen Sätzen zu entrichten.

§ 3 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat Haus Weilgut die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und -teile, die mit den zu erstellenden Programmen zusammenwirken sollen, sowie - soweit erforderlich - das zur Bedienung der Anlagen und Programme erforderliche Personal zu stellen. Soweit sich herausstellt, daß Leistungen des Auftraggebers notwendig sind, hat der Auftraggeber diese auf schriftliche Anforderung hin zu erbringen.
2. In der Leistungsbeschreibung kann die fachliche Qualifikation der bei dem Erstellen der Programme einzusetzenden Arbeitnehmer festgelegt werden.
3. Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der für Haus Weilgut für verbindliche Auskünfte sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebenden Fragen zuständig ist.
4. Der Auftraggeber erbringt die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich.

§ 4 Änderung der Leistung

1. Treten im Rahmen und Verlauf der Vertragsausführung Änderungswünsche des Auftraggebers auf, wird Haus Weilgut die geänderten Leistungen ausführen, soweit sie ihm im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Erfordert das Änderungsverlangen von Haus Weilgut eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür eine angemessene Vergütung verlangen. Zugrundegelegt werden hierbei die im Zeitpunkt des Änderungsverlanges üblichen Vergütungssätze.
2. Beeinflußt die Änderung einer Leistung die vertraglichen Regelungen oder den Umfang, hat der Auftraggeber einen hierdurch entstehenden Mehraufwand unter Berücksichtigung der üblichen und angemessenen Vergütungssätze zu bezahlen.

§ 5 Nutzungsrecht

Der Auftraggeber erhält mit Übergabe ausschließlich das auf ihn beschränkte Nutzungsrecht, soweit in der Leistungsbeschreibung keine andere Vereinbarung getroffen wird. Er hat weder das Recht zu vervielfältigen und zu ändern. Im Leistungsbeschreibung kann die Nutzungsberechtigung näher definiert und gegebenenfalls eingeschränkt werden.

§ 6 Preis, Zahlung

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen. Des weiteren werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Fahrtkosten, Spesen und Auslagen nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen zusätzlich berechnet.

Die in Rechnung gestellten Beträge werden sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

§ 7 Übergabe, Abnahme

1. Haus Weilgut übergibt die vertraglichen Leistungen in der vereinbarten Form. Es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
2. Entspricht die Leistung von Haus Weilgut der Leistungsbeschreibung, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Spätestens 21 Tage nach Übermittlung des Übergabeprotokolls durch Haus Weilgut oder bei Aufnahme des Produktbetriebes gilt die Leistung als abgenommen, soweit keine gegenteilige schriftliche spezifizierte Abweichung von der Leistungsbeschreibung oder Mängel durch den Auftraggeber dargestellt werden. Haus Weilgut wird den Auftraggeber auf diese Bedeutung besonders hinweisen.
3. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber Haus Weilgut eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Die Nachfrist muß mindestens 25 % des im Vertrag als voraussichtliche Erstellungszeitdauer angenommenen Zeitraums betragen.
4. Im Fall des Rücktritts hat der Auftraggeber die vom Haus Weilgut erhaltenen Erstellungsleistungen zurückzugeben und die selbst hergestellten Vervielfältigungen nach Wahl des Haus Weilguts zurückzugeben oder zu vernichten. Auf Verlangen von Haus Weilgut hat der Auftraggeber dies schriftlich zu versichern.
5. Sind für einzelne Programme oder in sich abgeschlossene Teile der Programme unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung jeweils auf die Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Programme festgestellt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Haus Weilgut während der Funktionsprüfung auftretende Abweichungen von den Anforderungen an den Programmen unverzüglich mitzuteilen.
7. Wurden während der Funktionsprüfung Abweichungen von den Anforderungen an die Programme festgestellt und werden die Programme dennoch abgenommen, so gelten sie als mängelfrei. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Abweichungen verweigert werden sowie nicht wegen Abweichungen, für die Haus Weilgut gemäß den nachfolgenden Bestimmungen von der Gewährleistung frei ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Haus Weilgut gewährleistet, daß die erbrachten Erstellungsleistungen die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Anforderungen an die Programme, insbesondere die unverzichtbaren Leistungsmerkmale erfüllen und die anderen Leistungen den Festlegungen in der Leistungsbeschreibung entsprechen. Ist ein Mangel auf die Leistungsbeschreibung oder auf Forderungen des Auftraggebers betreffend der Ausführung der vertraglichen Leistungen zurückzuführen, so ist Haus Weilgut von der Gewährleistung für diese Mängel frei. Mangelfreiheit bedeutet, daß die in der Leistungsbeschreibung festgelegten grundlegenden Leistungsanforderungen erfüllt werden. Ein 100 %-iges mangelfreies Programm ist nicht geschuldet; geringfügige Unbequemlichkeiten bei der Bedienung sind hinzunehmen.
2. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
3. Mängel, die in der Abnahmeerklärung festgehalten wurden und Gewährleistungsmängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Haus Weilgut auf seine Kosten beseitigt. Weist Haus Weilgut nach, daß Gewährleistungsmängel nicht vorgelegen haben, kann er die Erstattung des Aufwandes für die erbrachten Leistungen nach den allgemeinen von ihm angewandten Vergütungssätzen verlangen, soweit nichts anderes vereinbart wird.
4. Für nicht vom Haus Weilgut geänderte Programme entfällt die Gewährleistung, es sei denn, daß Mängel erkennbar nicht auf die Änderung zurückzuführen sind.
5. Macht der Auftraggeber Mängel geltend, teilt er dem Haus Weilgut schriftlich konkret mit, wie sich die Mängel bemerkbar machen. Die Mitteilung muß den konkreten Mangel mit einer Beschreibung bezeichnen und für Haus Weilgut bei Überprüfung der Leistung reproduziert darstellbar sein oder durch maschinell erzeugte Ausgabe aufgezeigt werden können. Benötigt Haus Weilgut weitere Unterlagen, hat der Auftraggeber diese Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Haus Weilgut kann verlangen, daß die Unterlagen per Telefax, e-mail oder anderen elektronischen Datenübertragungswege zugeleitet werden. Haus Weilgut hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung von Haus Weilgut für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, daß Haus Weilgut mit seinen Leistungen gemäß § 7 in Verzug gerät wegen Verzögerung der Abnahme, wegen während der Funktionsprüfung auftretender Mängel, wegen Gewährleistungsmängel ist in § 8 abschließend geregelt. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere eine Haftung für Mangelfolgeschäden.
Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftung für den Ersatz eines Verzugschadens ist pro Tag auf einen Betrag in Höhe von 0,1 % der Auftragssumme. Im übrigen haftet Haus Weilgut für von ihm zu vertretende Schäden insgesamt nur bis zur Höhe der Auftragssumme, soweit es sich nicht um Personen oder Sachschäden handelt.
Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet Haus Weilgut nicht, da der Auftraggeber vollumfänglich Datensicherung zu betreiben hat. Dies gilt nicht soweit Haus Weilgut vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit Haus Weilgut seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für Haus Weilgut unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.
2. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen hat oder nicht fristgerecht erbracht hat.

§ 11 Dokumentation, Personalausbildung, Einsatzunterstützung, Programmbeutzung

1. Haus Weilgut stellt dem Auftraggeber, soweit in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vereinbart, eine ausführliche Dokumentation sowie sonstige programmbezogene schriftliche Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung.
2. Haus Weilgut weist auf Aufforderung das vom Auftraggeber für die Programmbeutzung vorgesehene Personal rechtzeitig in die Handhabung der Programme ein und bildet das für die Programmbeutzung vorgesehene Personal in erforderlichem Umfang und rechtzeitig für die Anwendung und in Einsatz der Programme aus. Es gilt § 2 Ziffer 3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 12 Datenträger

Die Beschaffung der für die Aufzeichnung der Programme erforderlichen Datenträger obliegt Haus Weilgut, soweit sie nicht vereinbarungsgemäß vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Die von Haus Weilgut verwendeten Datenträger müssen im Rahmen der Spezifikationen, der Anlagen oder der Geräte, auf denen die Programme eingesetzt werden müssen, den Vorgaben entsprechen.

§ 13 Programmpflege nach Ablauf der Gewährleistung

Soweit vom Auftraggeber gewünscht, kann ein Servicevertrag für die Zeit nach Ablauf der Gewährleistungspflicht gesondert zu diesem Vertrag vereinbart werden. Das Verlangen ist Haus Weilgut rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, spätestens drei Monate vor Ablauf der Gewährleistung.

§ 14 Geheimhaltung

1. Haus Weilgut verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Er wird durch geeignete vertragliche Abreden bei den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, daß auch diese unbefristet jede weitere Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
2. Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber im Bezug auf Geschäfts- und Geheimnisse des Haus Weilguts, soweit diese nicht in den vertragsmäßig erstellten Programmen nebst Dokumentation und/oder in sonstigen Unterlagen erschöpfend ihren Ausdruck finden.

§ 15 Bedingungen für den Verkauf von Waren

1. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt
Diese Geschäftsbedingungen sind im wesentlichen Bestandteil aller Verkaufs- und Lieferverträge und gelten durch Auftragserteilung als anerkannt. Abweichende Vereinbarungen, mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von Haus Weilgut schriftlich bestätigt werden. Das gleiche gilt für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Abweichende Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Bestandteil, wenn Haus Weilgut nicht ausdrücklich widerspricht. Angebote sind freibleibend, soweit Haus Weilgut nicht ausdrücklich eine Bindungserklärung abgegeben hat.
2. Preis
Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer.
3. Lieferung
Im Kaufvertrag oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Abgangs der Lieferung im Werk des Herstellers. Sie gelten nur als ungefähr. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus, dazu gehört der rechtzeitige Eingang der vom Besteller beizubringenden Unterlagen genehmigung und Freigaben usw.. § 7 Nummer 3, § 9 und § 10 gelten hier entsprechend.
4. Gewährleistung und Haftung
Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Waren geltend zu machen. Erweisen sich die Mängel der Waren zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang begründet so leistet Haus Weilgut nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller ist berechtigt bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Ausgleich von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Die vertragliche oder gesetzliche Haftung von Haus Weilgut ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. Sonstige Bestimmungen
Es gelten des weiteren §§ 6, 9, 10, 16 - 19 entsprechend.

§ 16 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit der nachstehenden Erweiterung. Haus Weilgut behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Gegenständen und Rechten bis zur Erfüllung sämtlicher gegen Haus Weilgut zustehenden Ansprüche einschließlich der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Das gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte von Haus Weilgut bezeichnete Lieferungen bezahlt ist.
2. Bis dahin können die gelieferten Gegenstände nicht verändert, veräußert oder in irgendeiner Weise belastet werden. Der Besteller darf keinem Dritten den Besitz an den gelieferten Gegenständen überlassen. Der Besteller wird Haus Weilgut unverzüglich von Pfändung oder sonstigen Verfügungen Dritter unterrichten. Der Auftraggeber trägt die Kosten, die bei der Verteidigung des Eigentums entstehen.
3. Falls der Auftraggeber den Kaufpreis und die sonstigen Forderungen nicht voll bezahlt kann Haus Weilgut unbeschadet aller sonstigen Rechtsbehelfe die Gegenstände 30 Tage nach Fälligkeit der Zahlung in Besitz nehmen und entfernen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist hierin nicht zu sehen.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist Ettlingen.
2. Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Landgericht Karlsruhe zuständig, soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

§ 18 Schriftform

Der Vertrag, seine Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß für den Fall, daß eine Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, an deren Stelle eine Regelung treten soll, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.